

Anwartschaftsversicherung

AV 1

Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung zu den
Tarifgruppen **A, K, Z, AZ-V und AZ**
sowie den Tarifen **BET, BET Plus, EG basis, K 50, K/S,**
ZEG, ZE 80, ZB 90, KHT, TA, KTS, KTO, KTV, PT,
Pflege flex, PflegeSchutz und KUR,
AOK-Privat ambulant *basis*, AOK-Privat dental,
AOK-Privat ambulant *plus*, AOK-Privat Zahnersatz,
AOK-Privat Zahnerhalt, AOK-Privat tagedgeld,
hkk*plus*, hkk komfort*plus*, hkk klinik*plus*,
hkk tagedgeld*plus* 6

Anwartschaftsversicherung

Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung zu den Tarifgruppen **A, K, Z, AZ-V und AZ** sowie den Tarifen **BET, BET Plus, EG basis, K 50, K/S, ZEG, ZE 80, ZB 90, KHT, TA, KTS, KTO, KTV, PT, Pflege flex, PflegeSchutz und KUR, AOK-Privat ambulant *basis*, AOK-Privat dental, AOK-Privat ambulant *plus*, AOK-Privat Zahnersatz, AOK-Privat Zahnerhalt, AOK-Privat tagedgeld, hkkplus, hkk komfortplus, hkk klinikplus, hkk tagedgeldplus 6**

AV 1

Gegenstand der Versicherung	Durch Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person mit Beendigung der Anwartschaft das Recht auf Inkraftsetzung oder Wiederaufleben einer Versicherung nach den Tarifen, für die eine Anwartschaftsversicherung bestanden hat.
1. Voraussetzungen für den Abschluss der Anwartschaftsversicherung	<p>Die Anwartschaftsversicherung kann sowohl für bestehende als auch für gleichzeitig mit dem Antrag auf Anwartschaft abzuschließende Krankheitskosten- und Tagedgeldversicherungen (Grundversicherung) für die Dauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, • eines Anspruchs auf Familienhilfe, • eines Anspruchs auf Heilfürsorge, • eines längeren Auslandsaufenthaltes, • einer wirtschaftlichen Notlage, sofern die Versicherung nicht zur Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dient (§ 193 Abs. 3 VVG), <p>abgeschlossen werden.</p> <p>Die Anwartschaftsversicherung kann bei einer wirtschaftlichen Notlage bis zur Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden, wobei die Dauer bei Antragstellung vereinbart werden muss.</p> <p>Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.</p>
2. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung	<p>Durch die Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person Anspruch auf:</p> <p>2.1 das Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen oder die Inkraftsetzung einer Versicherung nach den Tarifen, für die eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde;</p> <p>2.2 die Zugrundelegung des für die Beitragsberechnung bei Beginn der Anwartschaftsversicherung maßgebenden Eintrittsalters bei Inkraftsetzung der entsprechenden Versicherung bzw. bei Wiederaufleben die Zugrundelegung des zuletzt gültigen Eintrittsalters (vgl. Nr. 4.3);</p> <p>2.3 die Mitversicherung von Krankheiten und Unfallfolgen, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung erstmalig aufgetreten oder behandelt worden sind, ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Beitragszuschlag und</p> <p>2.4 die Anrechnung der Dauer der Anwartschaftsversicherung auf die Wartezeiten.</p>
3. Ansprüche während der Anwartschaftsversicherung	<p>3.1 Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der entsprechenden Grundversicherung.</p> <p>3.2 Eine in der Grundversicherung eines Tarifs für einen Zeitraum zu gewährende Beitragsrückerstattung wird bei Bestehen einer Anwartschaftsversicherung im Verhältnis der in der Grundversicherung verbrachten zur gesamten Dauer des Zeitraums gekürzt.</p> <p>3.3 Eine Rückerstattung der Anwartschaftsbeiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>
4. Beitrag und Beitragsberechnung	<p>4.1 Den Anwartschaftsbeitrag (Anwartschaftsprozentsatz) entnehmen Sie bitte dem Beitragsübersichtsblatt. Kinder und Jugendliche zahlen während der Anwartschaftszeit 5% des geltenden Beitrages der Grundversicherung.</p> <p>4.2 Für Kinder und Jugendliche gilt von dem auf Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres an der für Erwachsene des jeweiligen Geschlechts maßgebende Prozentsatz und Beitrag.</p>

4.3 Werden während der Dauer der Anwartschaftsversicherung für den gewählten Tarif die Beiträge geändert, so ändern sich auch die Beiträge der bestehenden Anwartschaftsversicherung entsprechend. Bei einer Beitragsänderung der Grundversicherung kann auch der Prozentsatz der Anwartschaftsversicherung mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden. Bei Wiederaufleben bzw. Inkraftsetzung der Versicherung ist von diesem Zeitpunkt an der Beitrag zu zahlen, den ein gleichaltriger Versicherungsnehmer zu entrichten hat, der für den gleichen Zeitraum nach diesem Tarif bzw. dieser Tarifstufe versichert war.

5. Ende der Anwartschaftsversicherung/ Übergang auf die Grundversicherung

5.1 Die Anwartschaftsversicherung endet mit Fortfall der Voraussetzung, für die sie beantragt wurde bzw. nach Ablauf der vereinbarten Dauer.

5.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung oder nach Ablauf der vereinbarten Dauer

- das Recht auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen bzw.
- das Recht auf Inkraftsetzung einer Versicherung nach den vereinbarten Tarifen, für die die Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde (vgl. Nr. 2.1),

mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in welchem die Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung entfällt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag und außer in den Fällen der wirtschaftlichen Notlage oder eines längeren vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ein Nachweis über den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von 2 Monaten – vom Wegfall der Versicherungsfähigkeit an gerechnet – eingereicht werden.

5.3 Wird vom Recht auf Fortführung oder Inkraftsetzung der Grundversicherung innerhalb der gesetzten Frist von 2 Monaten kein Gebrauch gemacht, so erlischt der Anspruch. Nach Ablauf dieser Frist kann die Fortführung oder Inkraftsetzung der Grundversicherung von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Der Versicherer kann in diesen Fällen auch Risikozuschläge erheben sowie Wartezeiten und Leistungsausschlüsse festlegen. Nr. 2.2 bleibt unberührt.

6. Allgemeine Bedingungen

Sofern diese Bedingungen nichts Anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tarife, für die die Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde. Inzwischen mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgte Änderungen werden berücksichtigt.

